

GEMEINDE HELMSTADT

GEWANN : "HELDE "

LANDKREIS RHEIN-NECKAR

BEBAUUNGSPLAN

WOHN- UND MISCHGEBIET

M. 1 : 5 0 0 0

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26.6.1962 i.d. Fassung v.26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), und des § 4, Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1973 in Verbindung mit § 111, Abs. 1 (Ges. Bl. S. 1719/6) in Verbindung mit § 111, Abs. 1 2 und 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.Fassung vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351)

I. Der Gemeinderat hat gem. § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 am 30 NOV. 1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und am dem Entwurf zugestimmt.

Helmstadt-Bargen 20 APR. 1977

II. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17. DEZ. 1976 vom 27. DEZ. 1976 bis 31 JAN. 1977 ausgelegt.

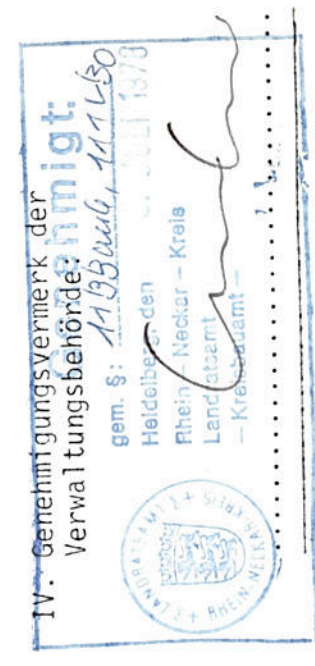
Helmstadt-Bargen 20 APR. 1977

III. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 19. APR. 1977 als Satzung beschlossen.

Helmstadt-Bargen 20 APR. 1977

V. Durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung am 14.07.1978 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung rechtsver-

Helmstadt..., 14.07.1978



Planfertiger:
Ingenieurbüro
E. WILLARET
692 Sinsheim
Bahnhofstraße 15
Tel. 07261 / 8 2 4 - 8 2 6

AII SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Reines Wohngebiet (WR) : Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 (1) BauNVO werden nicht zugelassen.

1.2 Mischgebiet (MI) : Die unter § 6 (3) BauNVO aufgeführten Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen werden nicht zugelassen.

2. Stellung und Gestaltung der Hauptbaukörper

2.1 Sockelhöhe (Fußbodenoberkante EG. bzw. UG) : Bei Grundstücken bergseits der Straße bzw. bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße liegen (z.B. am Ende einer Wendepalte) bergseits max. 30 cm über natürlichem Gelände. Talseits ist der Sockel auf mind. 0,60 m anzufüllen.

2.2 Dachgauben : unzulässig

2.3 Dachform und Dachneigung : Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen: Freie Dachform. Die Firsthöhe darf bei geneigten Dächern max. 4,50 m ab OK letzter Geschoßdecke betragen.

2.4 Dachfarbe : dunkler Farbton

3. Stellplätze und Garagen

3.1 Stellplätze und Garagen sind entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien von Baden-Württemberg nachzuweisen.

Ergänzend hierzu wird festgesetzt, daß auch Zweit- und Drittfahrzeuge innerhalb der zu erstellenden Anwesen, d.h. auf dem vom Bauherrn erworbenen Grundstück, unterzubringen sind. Die Rechtslage dafür bildet die Ziffer 3 des Garagen-Erlasses vom 5.8. 1966 und § 69 der Landesbauordnung.

3.2 Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m anzuordnen. Werden Garagen auf der Grundstücksgrenze angeordnet, so dürfen diese eine max. Länge von 8,00 m und eine max. Höhe von 2,50 m aufweisen.

3.3 Grenzgaragen sind mit einem Flachdach zu versehen.